

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-148-15		
	AZ:	3.1.1. sch		
	Datum:	28.08.2015		
	Amt:	Fachbereich Ordnung und Soziales		
	Verfasser:	Frank Schulz		
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
17.09.2015 Hauptausschuss				
08.10.2015 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald				
Betreff Neufassung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.				

Beschluss:

Neufassung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund des §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) sowie des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. Teil I, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206 beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.10.2015 die Neufassung der Kostenerstattungs- und Entgeltsatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald (Aufgabenträger) unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auch sonstige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter.

§ 2

Kostentragung und Kostenschuldner

- (1) Die Einsätze in § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind unentgeltlich soweit in § 2 Abs. 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Aufgabenträger zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer:
 - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungs-

- berechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
- d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 - e) ein Tier hält, dass geborgen oder gerettet worden ist,
 - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese den Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostenersatz für sonstige Leistungen der Feuerwehr, Kostenschuldner

- (1) Für die Gestellung der Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über die im Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen, werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Sind mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenersatzmaßstab

- (1) Der Maßstab für den Kostenersatz sind die Art und die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und Material sowie die Dauer der Inanspruchnahme.
Bei der Stellung von Brandsicherheitswachen sind die eingesetzten Kräfte und die Dauer der Inanspruchnahme der Berechnungsmaßstab für den Kostenersatz.
Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte, Fahrzeuge, Material sowie Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes der Leitstelle, der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus. Bei sonstigen Leistungen, die im Feuerwehrgerätehaus erbracht werden, die tatsächliche Dauer, soweit im § 7 dieser Satzung – Kostensätze - keine Festkosten benannt werden.
Bei Einsätzen, welche die besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung der Einsatzdauer hinzugerechnet.
- (3) Die Kosten des Einsatzes werden minutengenau abgerechnet.

§ 5

Entstehung des Anspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen sowie Geräten, mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus, ansonsten mit dem Beginn der Leistung.

§ 6

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Vom Ersatz der Kosten kann im Einzelfall entsprechend § 45 Abs. 4 des BbgBKG oder wenn dies auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist, abgesehen werden.
- (3) Beim Auslösen des Fehlalarmes einer neuen Brandmeldeanlage nach § 2 Abs. 2 h dieser Satzung, wird dem Betreiber zweimalig Kostenfreiheit gewährt.

- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald können Fahrzeuge und Geräte im Rahmen von Ausbildungen und Übungen unter Voraussetzung des Ersatzes der Sachkosten nutzen. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtwehrführer.

§ 7 Kostensätze

Personal		€ je Stunde	€ je Minute
Brandsicherheitswache		32,50	0,54
Löschfahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald		€ je Stunde	€ je Minute
Für Löschfahrzeuge (TLF/HLF/LF) der Stadt Vetschau/Spreewald gilt der pauschale Stundensatz von		325,00	5,42
Tragkraftspritzenfahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spr.		€ je Stunde	€ je Minute
Für Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF/TSF-W) der Stadt Vetschau/Spreewald gilt der pauschale Stundensatz von		304,00	5,07
Fahrzeuge der FF der Stadt Vetschau/Spreewald		€ je Stunde	€ je Minute
Einsatzleitwagen	ELW	328,00	5,47
Vorausrüstwagen	VRW	344,00	5,73
Gerätewagen	GW	224,00	3,73
Drehleiter	DLK 23-12	335,00	5,58
Mannschaftstransportwagen	MTW	199,00	3,32
Kommandowagen	KdoW	46,00	0,77

Besondere Hilfeleistungseinsätze

Bei sonstigen Leistungen nach § 3 dieser Satzung wie z.B.:

1. Abpumpen von Wasser aus Gebäuden
2. Rettung von Tieren
3. Reinigung von Verkehrsflächen
4. Entfernen von Insekten

erfolgt die Berechnung nach den eingesetzten Fahrzeugen, Material und Einsatzkräften sowie dem Zeitaufwand.

Fehlalarmierung einer Brandmeldeanlage

Fehlalarm einer Brandmeldeanlage gem. § 45 Abs.1, Nr. 8 BbgBKG – **pro Alarm 300,00 €**

Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmittel wie z. B. Ölbindemittel und dessen Entsorgung, Schaumbildner, Löschwasser, Wespenex u. ä. werden zu den Tagespreisen berechnet.

Sondergeräte für den Gefahrgutbereich

Für alle Ausrüstungsgegenstände die im Gefahrguteinsatz kontaminiert werden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr zu gebrauchen sind, wird der Wiederbeschaffungswert zum aktuellen Marktpreis in Ansatz gebracht.

§ 8 Fremdleistungen

Die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, wie z.B.

- Bauhof,
- Kehrmaschine,
- Entsorgungsdienste,
- Kranfahrzeuge,
- Containerdienste,
- Bergungsdienste,
- Transportunternehmen,
- Busse

und andere mögliche Leistungen, werden gemäß der Inanspruchnahme und der dementsprechenden Rechnung des leistenden Unternehmens in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Durch das im Mai 2004 beschlossene Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) können die Träger des Brandschutzes Einsatzkosten und Leistungen aus bestimmten Feuerwehreinsätzen gegenüber dem Halter des Fahrzeuges bzw. sonstigen Pflichtigen geltend machen.

Auf Grund der aktuellen Rechtsprechung ist eine Neufassung der aktuell geltenden Satzung erforderlich.

U. a. hat sich der Kostenersatzmaßstab teilweise geändert und die Berechnung der Einsatzzeiten muss pro Minute erfolgen.

Insbesondere wurde § 7 der Satzung neu gefasst.

Personalkosten

Die vorgeschlagenen Stundensätze für die Personalkosten der Brandsicherheitswache ergeben sich aus den Kosten für einen Beamten der Besoldungsgruppe A10, 36 Jahre, ein unterhaltspflichtiges Kind:

Bruttobezüge/Jahr (A10, Stufe 6)	36.811,56 €
Beihilfeaufwendungen	1.800,00 €
Versorgungskasse 37,4%	13.767,52 €
Gesamtarbeitgeberaufwendungen:	52.379,08 €
daraus folgt ein Stundensatz von	32,53 €/Stunde.

Fahrzeugkosten

Um für den pauschalierten Stundensatz der Fahrzeuge eine solide sachliche Grundlage zu haben, wurden die Betriebsabrechnungen (BAB) der Jahre 2013 und 2014 als Berechnungsgrundlage verwendet.

Im Anschluss musste eine weitere Berechnung des BAB in zwei weiteren Schritten erfolgen. Die Personal-, Geräte-, Bekleidungs-, Reparaturkosten etc. mussten durch die jährlichen Einsatzstunden geteilt werden. Danach waren Abschreibungs- und kalkulatorische Kosten (Vorhaltekosten) durch die Jahresstunden (8760 h) zu teilen.

Die jährlichen Gesamtkosten pro Stunde für das jeweilige Fahrzeug ergeben sich aus der Summe beider Schritte.

Mit der neuen Satzung werden die Kosten der Einsatzstunden der Kameraden auf die Fahrzeugkosten verrechnet.

Die Fahrzeugkosten beinhalten auch alle anderen Kosten, wie Gebäude-, Reparatur-, Bekleidungs-, Ausrüstungs-, kalkulatorische Kosten usw.

Durch weniger Einsatzstunden kommt es bei bauartgleichen Fahrzeugen zu höheren Kosten.

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister